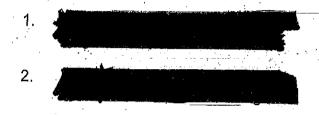


VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Engin Sanli, Kriegsbergstraße 30, 70174 Stuttgart, 4 - zu 1, 2

gègen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes, Referat 52 A, Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe

Beklagte

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch den Richter Zehender als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juni 2020

am 4. Juni 2020

für Recht erkannt:

Die Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.11.2017 werden hinsichtlich des Klägers zu 1 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

06.11.2017 werden hinsichtlich der Klägerin zu 2 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass zugunsten der Klägerin zu 2 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans vorliegt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1 trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2 trägt die Beklagte zu einem Drittel. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt die Klägerin zu 2 zu zwei Dritteln.

Tatbestand:

Die 1966 und 1973 geborenen Kläger sind aserbaidschanische Staatsangehörige mit aserbaidschanischer Volkzugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reisten zuletzt im September 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 16.09.2014 Asylanträge.

Mit den Klägern reiste auch deren minderjähriger Sohn in die Bundesrepublik Deutschland ein, für den ebenfalls ein Asylantrag gestellt wurde. Das Verfahren des Sohnes wird unter einem separaten Aktenzeichen geführt (A 14 K 17881/17).

Die Kläger waren bereits im Jahr 2000 in die Bundesrepublik eingereist und hatten damals Asylanträge gestellt. Diese wurden im Jahr 2004 bestandskräftig abgelehnt.

In seiner in der russischen Sprache durchgeführten persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 11.10.2017 gab der Kläger zu 1 im Wesentlichen an, dass er sein Heimatland im Jahr 2000 verlassen habe. Ende 2004 sei er nach dem erfolglosen Abschluss seines ersten Asylverfahrens mit der Klägerin zu 2 nach Russland ausgereist. Dort hätten sie sich in Nachabino in der Nähe von Moskau bis ins Jahr 2014 illegal aufgehalten. Sie hätten in einem Gartenhaus gewohnt. Er habe als angestellter line Kontrolle des Migrationsdienstes stattgefunden. Da er keinen Ausweis besessen habe, sei er festgenommen worden. Am nächsten Tag habe ihn die Polizei nach Baku deportiert. Am dortigen Flughafen sei er von Zollbeamten aufgehalten worden und man habe ihm gesagt, dass er seit 2000 auf der Fahndungsliste stehe. Deswegen hab man ihn festgenommen und zum Innenministerium gebracht. Er sei dort in einer Zelle festgehalten und mehrmals

vernommen worden. Bei der Vernehmung habe man ihm zwei Dokumente vorgelegt, die er habe unterschreiben sollen. Er habe nachgefragt, was er da genau unterzeichnen solle. Daraufhin habe man ihm geantwortet, dass er bestätigen solle, Drogen bei sich geführt zu haben und im Jahr 2000 bei einer Demonstration einen Polizeibeamten krankenhausreif geschlagen zu haben. Er habe geantwortet, keine Drogen bei sich gehabt zu haben. An der Demonstration habe er zwar teilgenommen, aber lediglich Fotoaufnahmen gemacht und keine Polizisten geschlagen. Er habe weiter ausgeführt, dass die Sicherheitskräfte die Demonstrationsteilnehmer geprügelt hätten und eine friedliche Demonstration so nicht möglich gewesen sei. Daraufhin habe man ihn geschlagen und von ihm verlangt, die Dokumente zu unterschreiben. An den folgenden Tagen sei es zu weiteren Verhören gekommen. Da er sich er sich weiterhin geweigert habe, hätten sie ihn so stark auf den Hinterkopf geschlagen, dass er das Bewusstsein verloren habe. Später sei er in seiner Zelle zu sich gekommen. Man habe ihn dann in ein Krankenhaus gebracht, weil man ihm habe Blut abnehmen wollen. Die Polizeibeamten hätten ihn zum Behandlungszimmer geführt und vor der Türe gewartet. Im Zimmer des Arztes habe ein Fenster offen gestanden. Er habe den Moment genutzt, als der Arzt und die Krankenschwester eine Spritze vorbereitet hätten. Er sei durch das Fenster geklettert und weggerannt. Er sei so lange gelaufen, bis er auf einen Baum und von dort über den Zaun des Krankenhausgeländes habe klettern können. Die Polizisten seien ihm zwar gefolgt, aber er sei sehr schnell gewesen. Sie hätten ihm nicht auf den Baum folgen können, da sie etwas mollig gewesen seien. Er habe ein Taxi genommen und sei zu seinem Cousin gefahren. In dessen Haus sei er etwa zwei Monate geblieben. Er habe die ganze Geschichte seiner Schwägerin erzählt. Deren Mann sei Schiffskapitän und dieser habe ihm geholfen, nach Russland zurückzukommen. Im März 2014 sei er mit dem Schiff seines Cousins bis nach Wolgograd gereist. Von dort habe ihn der Ehemann der Cousine seiner Frau nach land hätten sie nicht mehr bleiben können, weil die Kontrollen durch die russischen Behörden strenger geworden seien und er keine Arbeit habe aufnehmen können. Deswegen habe er einen deutschen Rechtsanwalt kontaktiert. Dieser habe ihm gesagt, dass er nach Deutschland kommen könne und ein Recht auf einen neuen Asylantrag habe. Vor seiner ersten Ausreise im Jahr 2000 sei er Parteimitglied in der Partei "Aserbaidschanische Volksfront" (AHDP) gewesen. Seinen Parteiausweis habe er bei seiner ersten Einreise im Jahr 2000 in der LEA Karlsruhe abgegeben. Er habe häufig an Demonstrationen und Parteitreffen teilgenommen. Dabei sei gegen die bestehenden

Machthaber und gegen Korruption demonstriert worden. Er habe bei diesen Veranstaltungen Videos und Fotos gemacht. Darauf sei auch das grobe Vorgehen der Polizei zu sehen gewesen. Er habe alles dokumentieren sollen, um Beweise zu haben. Die Bilder seien auch in Zeitungen veröffentlicht worden. Die Fotografen seien dabei nicht namentlich genannt worden. Bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan müsse er wieder ins Gefängnis, weil er auf der Fahndungsliste des Landes stehe. Seiner Frau drohe ebenfalls eine Gefängnisstrafe wegen Verrats.

Die Klägerin zu 2 trug im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt im Wesentlichen vor, dass sie ihr Heimatland im November 2000 verlassen habe. Nach dem ersten Aufenthalt in Deutschland hätten sie 10 Jahre lang illegal in Russland gelebt. Sie sei . Sie habe in einem la gearbeitet. Ihr Mann habe Probleme bekommen, weil er Parteimitglied sei und oft an Demonstrationen und politischen Meetings teilgenommen habe. Er habe dort fotografiert und die Bilder veröffentlicht. Er habe den Ablauf der Demos dokumentiert. Wegen dieser Fotografien und seiner Mitgliedschaft in der Volksfrontpartei habe die ganze Familie Probleme bekommen. Sie habe im Jahr 2000 in Angst gelebt, weil häufig Leute gekommen seien und stark gegen die Haustür gehämmert hätten. Viele Parteimitglieder seien verfolgt und verhaftet worden. Da ihr Mann ein offizielles Mitglied gewesen sei, habe man ihn anhand von Listen schnell identifizieren können. Während der Zeit in Russland habe sie ständig mit der Angst einer Abschiebung gelebt. Im Dezember 2013 sei ihr Mann vom russischen Migrationsdienst festgenommen und am nächsten Tag abgeschoben worden. Am Flughafen Baku sei er festgehalten worden, weil er auf einer Fahndungsliste der aserbaidschanischen Regierung stehe. Man habe ihn zu Unrecht beschuldigt, Drogen bei sich zu haben und einen Polizisten geschlagen zu haben. Er habe Dokumente unterschreiben sollen, obwohl sie eine Lüge seien. Nach der Rückkehr ihres Mannes aus Aserbaidschan hätten sie noch etwa ein halbes Jahr in Russland verbracht. Im September 2014 seien sie mit dem Schiff von St. Petersburg nach Hamburg gefahren. Sie selbst sei nie Parteimitglied gewesen, aber sie habe ihren Mann unterstützt. Daher habe sie Angst wegen Verrats ins Gefängnis zu kommen. Ihr Sohn habe sich sein ganzes Leben lang illegal in Russland aufgehalten und keine Schule besuchen können. Sie sei schwer krank und benötige ständige ärztliche Behandlung.

Mit Bescheid vom 06.11.2017 – als Einschreiben am 07.11.2017 zur Post gegeben – lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte die Kläger zur Ausreise binnen 30 Tagen auf und drohte die Abschiebung nach Aserbaidschan an. Zudem befristete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Das Bundesamt führte eine materielle Prüfung des Asylantrags durch, da es die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens aus §§ 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG als erfüllt ansah.

Die Kläger haben am 13.11.2017 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zu den Einzelheiten der Begründung wird auf den Schriftsatz vom 22.12.2017 verwiesen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.11.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung ihres Bescheids, die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger zu 1 unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin für die Sprache Russisch zu seinen Ausreisegründen angehört. Hierbei hat er seinen bisherigen Vortrag wiederholt und ergänzend ausgeführt, dass er mit seiner Familie bis 2014 in bei Moskau in einer Datsche gewohnt habe, die der Cousine seiner Frau gehöre. Er habe illegal gearbeitet. Am 25.12.2013 seien früh morgens plötzlich Kontrolleure der Migrationsbehörde auf der Baustelle aufgetaucht. Es sei eine Razzia mit sehr vielen Personen gewesen. Da er keinen Personalausweis gehabt habe, sei er mit auf die Polizeiwache genommen worden. Nachdem die Beamten festgestellt hätten, dass er sich illegal im Land aufhalte, hab man ihn festgenommen. Er sei zum Flughafen verbracht worden. Am nächsten Tag sei er mit

dem Flugzeug nach Aserbaidschan abgeschoben worden. Als er in Baku angekommen sei, habe er die Einreisekontrolle passieren müssen. Die Grenzbeamten hätten ihn festgehalten. Man habe ihm dann gesagt, dass er auf einer Fahndungsliste stehe. Daher werde die Polizei ihn abholen. Nach einer Weile sei ein Polizeiauto gekommen. Die Polizisten hätten ihn mitgenommen und zum Innenministerium gefahren. Dort habe man ihn verhört. Ihm sei gesagt worden, dass er schon lange gesucht werde. Ihm wurde eröffnet, dass man ihm vorwerfe, an Demonstrationen und politischen Meetings teilgenommen zu haben. Ihm sei ebenfalls unterstellt worden, er habe während einer Demonstration im Jahr 2000 einen Polizisten mit einer Metallstange geschlagen und dabei schwer verletzt. Außerdem habe man behauptet, er habe Drogen in seiner Kleidung ins Land geschmuggelt. Ihm seien mehrere Schriftstücke vorgelegt worden. Man habe von ihm verlangt, die Papiere zu unterschreiben und damit die Vorwürfe zu bestätigen. Er habe sich geweigert, da er nie einen Polizisten geschlagen habe und auch keine Drogen bei sich gehabt habe. Daraufhin habe man ihn abgeführt und in eine Zelle gebracht. Am nächsten Tag habe man ihn wieder in den Verhörraum geführt. Erneut habe man ihn unter Druck gesetzt und ihm Gewalt angedroht, wenn er nicht unterschreiben sollte. Man habe ihm gesagt, dass er ohnehin keine Chance habe, weil man genug Beweise gegen ihn habe. Ihm sei gedroht worden, dass er viele Jahre im Gefängnis verbringen werde. In den folgenden Tagen sei er täglich verhört worden. An einem Tag hätten die verhörenden Personen ihn laut angeschrien. Sie hätten ihm verkundet, dass er heute die Papiere unterschreiben werde. Als er sich weiterhin verweigert habe, hätten sie begonnen, ihn mit Händen zu schlagen und mit Füßen zu treten. Nach einem Schlag auf den Hinterkopf sei er bewusstlos geworden. Später sei er in seiner Zelle wieder zu sich gekommen. Nach ca. 10 Tagen in der Haft habe man ihm eröffnet, dass er in einer Klinik für Drogenabhängige untersucht werden solle. Zwei Polizisten hätten ihn in seiner Zelle abgeholt und mitgenommen. Sie seien dann zu dem Krankenhaus gefahren. Man habe ihn ins Behandlungszimmer gebracht, wo ihm habe Blut abgenommen werden sollen. Die Ärzte dieser Klinik arbeiteten mit der Regierung zusammen. Er nehme daher an, dass die Untersuchung zu dem Ergebnis habe kommen sollen, dass er drogenabhängig sei. Als er das Zimmer betreten habe, habe er ein gekipptes Fenster gesehen. Dies habe er gleich als Chance für eine Flucht begriffen. Er sei sofort zum Fenster gelaufen und habe dieses geöffnet. Er sei dann durch das Fenster ins Freie gesprungen. Draußen sei er sofort losgerannt. Er sei auf einen Baum geklettert und habe so die das Krankenhaus umgebende Steinmauer

überwinden können. In diesem Stadtviertel von Baku kenne er sich gut aus, da er früher ganz in der Nähe gewohnt habe. Er habe daher gewusst, dass an einer nahegelegenen Hauptstraße immer Taxis warteten. Zu dieser Straße sei er dann gerannt. Er sei in ein Taxi eingestiegen und habe dem Fahrer die Adresse seines in Baku wohnenden Cousins genannt. In dessen Haus habe er sich in der darauffolgenden Zeit versteckt halten können. Er habe seinem Cousin die ganze Begebenheit erzählt. Er habe diesem auch gesagt, dass er unbedingt so schnell wie möglich zurück zu seiner Familie nach Moskau müsse. Sein Cousin habe ihm dann vorgeschlagen, dass dieser ihm helfen könne, mit dem Schiff nach Wolgograd zu kommen. Sein Cousin sei Schiffskapitän und kenne daher viele Leute aus der Schifffahrt. Dieser habe ihm gesagt, dass er ein bisschen warten müsse, bis Bekannte auf der Linie Dienst hätten. Daher habe er etwa zweieinhalb Monate bei seinem Cousin verbracht. Am 2014 habe ihm dann sein Cousin gesagt, dass er zum kleinen Hafen von Baku fahren solle. Nachdem er mit dem Taxi zum Hafen gefahren sei, habe ein Bekannter seines Cousins ihn auf ein Schiff gebracht. Mit diesem Schiff sei er eineinhalb Tage bis nach Wolgograd gefahren. Er habe bereits vor der Abfahrt mit seinem Schwager Kontakt aufgenommen. Dieser habe ihn am 1888.2014 in Wolgograd abgeholt und nach l Gemeinsam mit seiner Frau habe er entschlossen, dass sie nicht länger in Russland bleiben könnten. Er habe nicht mehr arbeiten können, weil die Gefahr von weiteren Kontrollen und einer erneuten Abschiebung zu groß gewesen sei. Sein Cousin sei bereit gewesen, ihnen weiter zu helfen. Dieser habe aber erklärt, dass sie Geduld haben müssten. Sie hätten daher gewartet, bis ein Bekannter des Cousins auf einer Route nach Deutschland eingeteilt sei. Von bis September 2014 hätten sie auf eine solche Möglichkeit gewartet. Während dieser Zeit habe er seine Geschichte an verschiedene Anwälte in Deutschland geschickt. Nur einer davon habe ihm geantwortet. Rechtsanwalt habe ihnen mitgeteilt, dass sie das Recht auf ein weiteres Asylverfahren in Deutschland hätten. Am 01.09.2014 habe sie der Schwager seiner Frau mit dem Auto bis nach Sankt-Petersburg gefahren. Im dortigen Hafen habe sein Cousin auf sie gewartet. Er habe ihnen erklärt, wie sie auf das Schiff gelangen könnten, ohne durch die Passkontrolle zu müssen. Dazu seien zu zunächst auf ein kleines Schiff gestiegen. Dieses sei dann zu einem größeren Schiff gefahren. Über eine Leiter seien sie auf das größere Schiff hochgeklettert. Oben angekommen hätten sie ein paar Matrosen in Empfang genommen und zur Kommandobrücke gebracht. Dort hätten sie seinen Cousin wieder getroffen. Dieser habe sie eindringlich

ermahnt, sich während der Fahrt ruhig zu verhalten und nicht auf dem Deck umherzulaufen. Nach etwas mehr als drei Tagen Fahrzeit hätten sie den Hafen von Hamburg erreicht. Dort seien sie ebenfalls vor der Passkontrolle auf ein kleineres Schiff umgestiegen. An Land hätten sie einen Bekannten seines Cousins getroffen, der sie dann nach Duisburg zur Kanzlei ihres Rechtsanwalts gebracht habe. Ihr Anwalt habe ihnen gesagt, sie sollten sich zur LEA Karlsruhe begeben. Auf die Frage des Gerichts, warum nur er alleine und nicht seine Frau und sein Sohn nach Aserbaidschan abgeschoben worden seien, hat der Kläger ausgeführt, dass er nichts von Familienangehörigen erzählt habe: Er habe gegenüber dem Migrationsdienst angegeben, dass er allein in Russland sei, um seine Familie zu schützen. Auf die Frage des Gerichts, wann seine Frau von der Festnahme erfahren habe, hat der Kläger dargelegt, dass der Meister der Baustelle seinen Schwager kenne. Dieser habe seine Frau angerufen und sie über seine Verhaftung unterrichtet. Auf die Frage, wann er zum ersten Mal persönlich mit seiner Frau Kontakt gehabt habe, hat er geantwortet, dass sie zum ersten Mal telefoniert hätten, als er im Haus seines Cousins in Baku gewesen sei. Auf die Frage des Gerichts, ob man ihm auch Beweise für die Vorwürfe vorgelegt habe, hat er vorgetragen, dass man ihm eine etwa fünf Zentimeter lange gefüllte Plastiktüte gezeigt worden sei. Ihm sei gesagt worden, dass die darin befindlichen Betäubungsmittel in seiner Jackentasche gefunden worden seien. Auf die Bitte des Gerichts, die Umstände der Verhöre näher zu beschreiben, hat der Kläger ausgeführt, dass sie im Gebäude des Innenministeriums stattgefunden hätten. Im Keller befänden sich in einem Gang mehrere Zellen. In einer davon sei er eingesperrt gewesen. Zu den Verhören habe man ihn jeden Tag in ein Zimmer einige Stockwerke weiter oben im Gebäude gebracht. Jedes Mal habe man von ihm verlangt, die Papiere zu unterzeichnen. Aber ab dem dritten Tag seien die Beamten aggressiver geworden. Sie hätten ihn mit der offenen Hand ins Gesicht und mit den Fäusten auf seinen Rücken geschlagen. Auf die Bitte des Gerichts, die Situation in dem Behandlungszimmer genauer zu schildern, hat der Kläger dargelegt, dass die beiden Polizisten ihn bis zum Zimmer begleitet hätten. Sie hätten aber vor der offenen Tür außerhalb des Zimmers gewartet. Im Zimmer hätten der Arzt und eine Krankenschwester gerade eine Spritze vorbereitet. Es habe sich um ein einstöckiges Gebäude gehandelt, so dass der Abstand zwischen dem Fenster und dem Boden nicht besonders groß gewesen sei. Auf die Frage, ob die Polizisten seine Flucht sofort bemerkt hätten, hat der Kläger geantwortet, dass sie hinter ihm hergerannt

seien. Er hätte aber einen relativ großen Vorsprung gehabt. Auch weil die beiden etwas fülliger gewesen seien, hätten sie ihn nicht einholen können. Auf die Frage des Gerichts, warum er gerade diese Anwälte kontaktiert habe, hat er dargelegt, er habe die Adressen im Internet gefunden. Persönlich habe er keinen der Anwälte zuvor gekannt. Auf die Bitte des Gerichts, den Ablauf der Demonstration im Jahr 2000 zu beschreiben, hat der Kläger ausgeführt, im Herbst 2000 hätten in Aserbaidschan Parlamentswahlen stattgefunden. Es seien von Seiten der Regierung und der staatlichen Medien vielen Falschmeldungen berichtet worden. Die Demo habe sich gegen den Ablauf der Wahlen gerichtet. Eine Forderung sei Neuwahlen mit demokratischen Grundsätzen gewesen. Da Demonstrationen im Zentrum von Baku nicht erlaubt gewesen seien, habe die Veranstaltung zwischen den Vororten Nardaran und Pirsagi stattgefunden. Etwa 50.000 Menschen hätten daran teilgenommen. Unter den Demonstranten habe es auch einige Gewaltbereite gegeben. Von diesen seien Zerstörungen und gewalttätige Übergriffe ausgegangen. Er sei sich jedoch sicher, dass dies nicht von Parteimitgliedern ausgegangen sei. Es habe sich um andere Personen gehandelt, die sich unter die friedlichen Demonstranten gemischt hätten. Daraufhin sei die Polizei gekommen und habe die Demo aufgelöst. Er habe als Fotograf den Ablauf der Demonstration dokumentiert. Er habe auch Aufnahmen vom brutalen Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die Demonstrierenden gemacht. Auch bei früheren Demonstrationen habe er immer wieder als Fotograf fungiert. Die Bilder habe er auch an Zeitungen weitergegeben. Auf die Frage des Gerichts, ob er auch selbst politisch aktiv gewesen sei, hat er dies bejaht. Er sei Mitglied der Aserbaidschanischen Volksfront (AHDP) gewesen. Die Mitgliedsbeiträge habe er monatlich bezahlt. Die Partei habe während seiner Zeit stets in Opposition zum Regierungssystem unter Präsident Haider Alijew gestanden. Auf die Frage des Gerichts, wer der Gründer der Partei gewesen sei, hat er geantwortet, dass Abülfaz Elcibey die Partei gegründet habe. Er sei später auch der Parteiführer gewesen. Auf die Frage des Gerichts, ob Elcibey auch an der Demonstration im Jahr 2000 feilgenommen habe, hat der Kläger dies verneint. Elcibey sei bereits im Sommer 2000 in der Türkei an einer Erkrankung gestorben. Sein unmittelbarer Nachfolger sei Ali Karimli gewesen. Auf die Frage des Gerichts, ob seine Familie noch in Aserbaidschan lebe, hat der Kläger ausgeführt, dass sein Vater häufiger von der Polizei aufgesucht worden sei, als sie zu zum ersten Mal in Deutschland gewesen seien. Man habe sich danach erkundigt, wo er sich aufhalte. Sein Vater habe sich deswegen große Sorgen gemacht. Dieser habe ihn gebeten, besonders vorsichtig

zu sein. Im Jahr 2006 sei sein Vater verstorben. Seine kranke Mutter lebe noch. Auf die Frage des Gerichts, was er bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan befürchte, hat der Kläger geantwortet, dass er Angst habe, bei einer Einreise erneut verhaftet zu werden. Man würde ihm wegen der falschen Anschuldigungen den Prozess machen. Im Gefängnis in Aserbaidschan herrschten schlimme Verhältnisse. Viele seiner alten Parteifreunde aus seiner aktiven Zeit seien im Gefängnis gestorben. Auf die Frage, ob er derzeit einer Arbeit nachgehe, hat der Kläger vorgebracht, dass er nur eine Duldung habe und daher nicht in Vollzeit arbeiten dürfe. Er sei über eine Zeitarbeitsfirma beschäftigt und führe kleinere Hausmeistertätigkeiten in der Unterkunft durch.

Die Klägerin zu 2 hat in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen vorgetragen, dass ihr Mann Ende 2013 von Moskau aus nach Aserbaidschan abgeschoben worden sei. Die Polizei habe ihn auf seiner Arbeitsstelle kontrolliert. Weil er keinen legalen Aufenthaltsstatus gehabt habe, sei er festgenommen worden. In Baku habe man ihn falsch beschuldigt. Er sei gefoltert worden. Damit habe er dazu gebracht werden sollen, sich zu den ausgedachten Vorwürfen zu bekennen. Ihr Mann habe aber vor der Polizei fliehen können und sei dann zurück nach Russland gekommen. Ihre Familie habe illegal in Russland gelebt. Deswegen habe ihr Sohn nicht auf die Schule gehen können. Sie sei in dieser Zeit sehr depressiv geworden und habe weitere Krankheiten bekommen. In Aserbaidschan sei es sehr gefährlich für ihren Mann. Durch die Probleme ihres Mannes habe sie auch Probleme bekommen. Wenn in ihrem Heimatland politische Vorwürfe gegen eine Person erhoben würden, richtete sich die Bedrohung auch gegen die ganze Familie. Der Cousin ihres Mannes habe ihnen geholfen, nach Deutschland zu kommen. Zunächst habe sie der Ehemann ihrer Cousine mit dem Auto nach St. Petersburg gebracht. Dann seien sie mit dem Schiff nach Hamburg gefahren. Bis dahin hätten sie in der Datsche ihrer Cousine gewohnt. Diese sei legal in Russland, weil sie mit einem russischen Staatsangehörigen verheiratet sei. Auf die Frage des Gerichts, wann sie zum ersten Mal mit ihrem Mann gesprochen habe, nachdem er festgenommen worden sei, hat sie ausgeführt, dass sie erst Kontakt mit ihm gehabt habe, als er nach seiner Flucht aus dem Krankenhaus bei seinem Cousin gewesen sei. Zuvor habe sie von Arbeitern der Baustelle etwas über die Razzia erfahren, aber sie habe keine Information gehabt, was gehau mit ihrem Mann passiert sei. Auf die Frage des Gerichts, was sie gefan habe, als ihr Mann an dem Abend der Kontrolle nicht mehr nachhause gekommen sei, hat sie vorgetragen, dass es ihr sehr schlecht

gegangen sei. Sie habe sich völlig verrückt gemacht. Ihre Cousine habe ihr in dieser Zeit geholfen. Sie habe nur gewartet und gehofft, dass ihr Mann bald wieder zurückkomme. Auf die Frage des Gerichts, was der Grund für die Ausreise aus Aserbaidschan im Jahr 2000 gewesen sei, hat die Klägerin vorgetragen, dass ihr Mann Mitglied in der Aserbaidschanischen Volksfront gewesen sei. Er habe auf Demonstrationen Fotos gemacht und regelmäßig an politischen Zusammentreffen teilgenommen. Er habe für mehr Demokratie in Aserbaidschan gekämpft. Im Jahr 2000 habe es eine große Demonstration gegen die Regierung gegeben. Danach seien viele Parteifreunde ihres Mannes von der Polizei gesucht und verhaftet worden. Ihr Mann habe sich nach der Demonstration bei einem Freund versteckt gehalten. Es seien häufiger Polizisten in Zivil zu ihrem Haus gekommen. Sie hätten gegen die Tür geklopft und getreten. Sie habe aber die Tür nicht aufgemacht. Auf die Frage des Gerichts, ob ihr Mann auch für politische Ämter kandidiert habe und sich zu Wahlen habe aufstellen lassen, hat die Klägerin zunächst geantwortet, dies wisse sie nicht. Kurz darauf hat sie hinzugefügt, sie gehe davon aus, dass er dies nicht getan habe. Auf die Frage des Gerichts, ob sie selbst Mitglied der Partei gewesen sei, hat sie dies verneint. Es sei aber in Aserbaidschan so, dass die ganze Familie von politischen Gegnern eingeschüchtert werde. Sie habe dort ständig mit der Angst gelebt. Man könne ihr Verrat vorwerfen, weil sie ihren Mann unterstützt habe. Sie habe keinerlei Vertrauen in das System. Auf die Frage, ob sie in Aserbaidschan Familienangehörige habe, hat sie ausgeführt, dass dort noch ihre Eltern lebten. Diese seien beide über 75 Jahre alt. Auf die Frage des Gerichts, wie es ihrem Sohn derzeit gehe, hat sie vorgebracht, dass dieser die 8. Klasse des Gymnasiums besuche. Er sei ein sehr guter Schüler und bekomme jedes Jahr eine Belobigung. Zu ihrem derzeitigen Gesundheitszustand befragt, hat sie vorgetragen, sie leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung und an Depression. In Deutschland habe sie zudem einen Bandscheibenvorfall erlitten. Im Jahr 2019 habe sie sich an der Schulter verletzt und seitdem könne sie ihren rechten Arm nicht mehr richtig bewegen. Ihr seelischer Zustand habe sich in den letzten drei Jahren verschlechtert. Die Behandlungen zeigten keine positive Veränderung. Sie sei regelmäßig in Behandlung bei der Neurologin Dr. Zudem mache sie eine Psychotherapie. Sie nehme jeden Tag Psychopharmaka ein. Zudem benötige sie Medikamente für den Eisenmangel.

Der Klägervertreter hat in der mündlichen Verhandlung ein fachärztliches Attest von Dr. Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, vom (2020 betreffend die

Klägerin zu 2 vorgelegt. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Unterzeichnerin bei der Klägerin im September 2017 eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert habe. Seitdem sei die Klägerin regelmäßig, zunächst alle zwei Wochen, sodann alle sechs Wochen in fachärztlicher Behandlung. Zusätzlich erfolge eine medikamentöse Behandlung mit verschiedenen Antidepressiva und Anxiolytika (Escatilopram, Amitriptylin, Olanzapin, Trimipramin und Opipramol). Trotz ausreichend hoher Dosierung der Medikation und begleitender psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung habe sich keine Besserung eingestellt. Die Klägerin leide an stärksten Schlafstörungen, Albträumen und Verfolgungsängsten. Auch tagsüber habe sie ohne erkennbaren Auslöser Panikzustände mit Schwächeanfällen und Zittern. Es bestünden eine starke Antriebslosigkeit und Konzentrationsstörungen. Sie habe einen schwersten sozialen Rückzug und lebe in einem Zustand, sich ständig verstecken zu wollen und zu müssen. Ständig begleite sie die Angst, von der Polizei verfolgt und inhaftiert zu werden. Die Klägerin äußere Ruhe- und Todeswünsche. Sie habe derzeit nur deshalb keine Suizidabsichten, um ihren Sohn zu schützen. Die psychischen Symptome der Depression hätten auch körperliche Auswirkungen. Diese äußerten sich in Nacken- und Kopfschmerzen, Dauerschwindel, morgendlicher Übelkeit und Gedächtnisstörungen. Da die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung zu keiner ausreichendenden Stabilisierung geführt habe, sei die Klägerin für sechs Wochen vollstationär in eine psychosomatische Klinik aufgenommen worden. Die Patientin erfülle die Kriterien einer schweren depressiven Episode (ICD10: F32.2). Die Symptome entfalteten sich auf dem Boden einer komplexen Traumafolgestörung (schwere Form der posttraumatischen Belastungsstörung) nach Extrembelastung mit andauernder Persönlichkeitsveränderung (ICD10: F62.0). Es bestünden zudem akute posttraumatische Symptome wie Flashbacks, Intrusionen und Hypervigilanz. Die körperlichen Symptome würden als Anpassungs- und Angstkorrelate sowie als somatoforme Dissoziationsphänomene gewertet. Aufgrund der Schwere der seelischen Gesundheitsstörungen benötige die Klägerin eine kontinuierliche psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung. Bisher sei eine Stabilisierung nur auf einem ganz niedrigen Niveau gelungen. Eine Unterbrechung der Behandlung würde zu einer sofortigen Verschlechterung der Symptome führen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Klägervertreter einen Beweisantrag gestellt. Dieser ist mit Beschluss des Gerichts abgelehnt worden. Zu den Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die in der Erkenntnismittelliste Aserbaidschan (Quartal 2 - 2020 – Stand: 30.03.2020) des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg verzeichneten Erkenntnismittel sowie der Länderreport 23 - Aserbaidschan - des Bundesamtes (Stand 04/2020) sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Mit Beschluss vom 04.02.2020 ist das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Aufgrund des Beschlusses vom 04.02.2020 konnte der Berichterstatter als Einzelrichter verhandeln und entscheiden.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Klägers zu 1. begründet. Er hat einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (siehe I.). Die Klage der Klägerin zu 2 ist dagegen nur teilweise begründet. Denn ihr steht weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu. In ihrer Person liegen aber die Voraussetzungen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor (siehe II.). Soweit die jeweiligen Ziffern des Bescheids vom 06.11.2017 diesen Ansprüchen entgegenstehen, sind sie rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Daher sind bezüglich des Klägers zu 1 die Ziffern 1 und 3 bis 6 sowie bezüglich der Klägerin zu 2 die Ziffern 4 bis 6 aufzuheben.

I. Der Kläger zu 1 hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (internationaler Schutz) nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 2, 31 Abs. 2 AsylG. Gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Von einer "Verfolgung" kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

In den §§ 3a bis 3e AsylG sind in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU ("Qualifikationsrichtlinie", - QRL -) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für den internen Schutz geregelt. Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBI. 1952 - II S. 685, 953) keine

Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zu den Akteuren, von denen Verfolgung ausgehen kann, gehören gem. § 3c Nr. 1 AsylG alle dem Staat zuzurechnenden Behörden und Institutionen.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland der Kläger gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Bei diesem "gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab" ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr "beachtlich" ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II § 1 Rn. 52 und 53).

Ist der Betroffene verfolgt ausgereist (Vorfluchttatbestand), wofür es grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Ausreise ankommt, besteht sein Schutzanspruch, solange die Gefahr einer erneut einsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II § 28 Rn. 14 bis 17). Nach Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem

Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet.

Davon ausgehend hält sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlands Aserbaidschan auf. Aus den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger im Jahr 2014 vorverfolgt ausgereist ist. Die Kläger haben die Abschiebung des Klägers zu 1, die Festnahme in Baku, die Gewaltanwendung zur Abgabe eines falschen Geständnisses sowie die Flucht zurück nach Russland übereinstimmend und authentisch vorgetragen. Die Schilderungen des Klägers zu 1 sind dabei besonders detailliert. Sie enthalten auch individuelle Erinnerungen und Gefühlsbeschreibungen des Klägers. Durch die häufige Angabe konkreter Daten und Örtlichkeiten werden die Geschehnisse fassbar gemacht. Auf Nachfragen des Gerichts konnte der Kläger seinen Vortrag in nachvollziehbarer Weise präzisieren und ergänzen. Seine Antworten fügen sich widerspruchsfrei in seinen bisherigen Vortrag ein. Als weiteres Realkennzeichen für die Glaubhaftigkeit findet sich das plötzliche Auftauchen von Schwierigkeiten bzw. unerwarteten Hindernissen im Erzählstrang. Dies wird besonders deutlich in den Ausführungen zu den Wartezeiten, die sowohl in Aserbaidschan als in Russland erforderlichen waren, bis ein Bekannter des Cousins auf der jeweiligen Linie Dienst hatte. Die Beschreibungen der Klägerin zu 2 sind ebenfalls stringent und eindrücklich. Sie enthalten zwar deutlich weniger Details als jene ihres Ehemanns. Dies ist aber dadurch erklärlich, dass sie die Abschiebung und die Inhaftierung nicht selbst erlebt hat. Zudem mag dies auch auf ihre psychische Erkrankung sowie die damit zusammenhängenden Erinnerungsschwierigkeiten und Verdrängungsprozesse zurückzuführen sein. Insgesamt passen ihre Aussagen widerspruchsfrei zu den Ausführungen ihres Mannes. Die beiden Kläger haben die Geschehnisse ohne erkennbare Steigerung oder Übertreibungen geschildert. Über den gesamten Verlauf des Verfahrens zeigt sich eine hohe Konsistenz der vorgebrachten Asylgründe. So sind die Kernaussagen des klägerischen Vorbringens von der schriftlichen Folgeantragsbegründung im September 2014 über die persönliche Anhörung beim Bundesamt im September 2017 bis hin zur mündlichen Verhandlung im gerichtlichen Verfahren durchgehend unverändert geblieben. Die angegebenen Zeitabläufe und Örtlichkeiten sind, soweit sie einer Nachprüfung durch das Gericht zugänglich sind, plausibel. Aufgrund der angegebenen Umstände und dem

aus der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamtbild entsteht der Eindruck, dass die Kläger von tatsächlich Erlebtem berichten.

Die erlittenen Verfolgungshandlungen knüpfen an die politische Überzeugung des Klägers zu 1 an. Es besteht daher der erforderliche Konnex zwischen den Verfolgungshandlungen und einem in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgrund. Die Kläger haben übereinstimmend und glaubhaft vorgetragen, dass der Kläger zu 1 vor seiner Ausreise im Jahr 2000 in Aserbaidschan aktives Mitglied in einer Oppositionspartei war. Als solches nahm er an Demonstrationen gegen den Regierungsstil des Präsidenten Alijew und für demokratische Wahlen teil. Bei diesen Versammlungen kam ihm die Aufgabe zu, den Verlauf fotografisch zu dokumentieren. Dabei fertigte er auch Aufnahmen vom gewaltsamen Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen die Demonstrierenden, die er später Zeitungen zur Verfügung stellte. Die Angaben des Klägers zu den politischen Verhältnissen in Aserbaidschan und der Rolle der "Aserbaidschanische Volksfront" im Zeitraum Mitte bis Ende der 1990er Jahre stimmen mit den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel überein. Die Nachfragen des Gerichts bezüglich der Gründungs- und Führungspersönlichkeiten der Partei hat er zutreffend beantwortet, ohne dass dabei der Eindruck auswendig angelernten Wissens entstanden wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger zu 1 im Jahr 2013 wegen seiner politischen Aktivitäten von den aserbaidschanischen Sicherheitsbehörden verhaftet wurde und er mittels eines erzwungenen falschen Geständnisses zu einer Haftstrafe verurteilt werden sollte. Die Erkenntnismittellage steht der Plausibilität dieser Annahme nicht entgegen. Die Betätigungsmöglichkeit der politischen Opposition ist eingeschränkt. Mitglieder und Sympathisanten regierungskritischer Parteien sind Benachteiligungen ausgesetzt. In politisch relevanten Fällen wird der Grundsatz der Unschuldsvermutung regelmäßig nicht beachtet. Erklärungen der Staatsanwaltschaft und des Innenministeriums enthalten oft Vorverurteilungen. Insbesondere in Strafverfahren gegen kritische Journalisten und oppositionelle Menschenrechtsaktivisten scheinen die Urteile politischen Vorgaben zu folgen. Die Rechtsprechung steht faktisch unter dem Einfluss der Regierungsgewalt. Die Versammlungsfreiheit ist stark eingeschränkt. In der Praxis werden Versammlungen in der Innenstadt von Baku nicht gestattet. Die Veranstalter werden in der Regel auf einen dicht umbauten Fußballplatz außerhalb des Zentrums verwiesen. Regierungskritische Kundgebungen löst die Polizei häufig unter Anwendung unmittelbaren Zwangs auf. Regelmäßig werden die Teilnehmer an solchen Aktionen festgesetzt, aber meistens nach einigen Stunden oder zuweilen Tagen wieder

auf freien Fuß gesetzt. Journalisten und Herausgeber setzen sich im Falle kritischer Berichterstattung der Gefahr aus, aufgrund ihrer Tätigkeit Nachteile bis hin zur Gefängnishaft zu erleiden. Es gibt glaubwürdige Berichte über Misshandlungen verhafteter Personen in Polizeistationen. Die überwiegende Zahl der berichteten Vorfälle soll sich in Polizeistationen bzw. in Untersuchungshaft ereignet haben (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 22.02.2019). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in den letzten Jahren in eine größere Anzahl von Entscheidungen getroffen, die willkürliche Festnahmen und Verurteilungen aus politischen Gründen in Aserbaidschan betreffen. In einem Urteil hat der Gerichtshof ein "besorgniserregendes Muster von willkürlichen Festnahmen von Regierungskritikern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivisten durch politisch motivierte Strafverfolgung und Missbrauch des Strafrechts" festgestellt (EGMR, Aliyev v. Azerbaijan, Application Nr. 68762/14 and 71200/14).

Die aus der Vorverfolgung des Klägers zu 1 folgende Vermutung einer aktuellen Verfolgungsgefahr ist nicht durch stichhaltige Gründe widerlegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich sein Name weiterhin auf einer Fahndungsliste der aserbaidschanischen Behörden befindet. Es besteht daher nach wie vor die konkrete Gefahr, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland verhaftet würde und sich einem politisch motivierten Strafverfahren ausgesetzt sähe. Bei einer Einreise am Flughafen müsste er eine Passkontrolle passieren (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 22.02.2019, S. 17). Die politischen Machtverhältnisse in Aserbaidschan haben sich seit seiner Ausreise im Jahr 2014 nicht verändert. Auch der bloße Zeitablauf führt nicht zu einer Widerlegung der Vermutung. Denn auch bei seiner Verhaftung im Jahr 2013 waren bereits mehr als zehn Jahre seit seinem letzten Aufenthalt in Aserbaidschan vergangen. Vielmehr kommt für den Grad der Verfolgungsgefährdung nunmehr erschwerend hinzu, dass der Kläger zu 1 im Januar 2014 aus dem Gewahrsam der Sicherheitsbehörden geflohen ist und das Land in der Folge illegal verlassen hat.

Der Kläger zu 1 kann keinen wirksamen internen Schutz gem. § 3e AsylG in seinem Herkunftsland erlangen. Die Gefahr einer Festnahme durch staatliche Sicherheitskräfte besteht bereits bei einer möglichen Einreise und sodann landesweit in ganz Aserbaidschan. Staatliche Repressionen sind in den Regionen außerhalb der Hauptstadt tendenziell sogar stärker ausgeprägt als im Großraum Baku (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 22.02.2019, Ş. 13).

Da die Klage des Klägers zu 1 mit dem auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Hauptantrag erfolgreich ist, bedarf es insoweit einer Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr.

II. Die Klägerin zu 2 hat dagegen keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da in ihrer Person die Voraussetzungen des § 3 AsylG nicht erfüllt sind. Im Gegensatz zu ihrem Ehemann ist sie nicht verfolgt aus ihrem Herkunftsland ausgereist. Sie selbst wurde aufgrund der politischen Aktivitäten ihres Mannes weder verhaftet noch polizeilich gesucht. Nach ihren eigenen Angaben war sie nicht Mitglied einer politischen Partei und nahm auch nicht an regierungskritischen Demonstrationen teil. Soweit sie vorgetragen hat, im Herbst 2000 hätten Polizeibeamte in Zivil wiederholt an die Haustür geklopft und getreten, liegt darin keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a AsylG, die eine Menschenrechtsverletzung von einigem Gewicht erfordert. Es lässt sich ihrem Vortrag vielmehr entnehmen, dass die Beamten auf der Suche nach ihrem Mann waren. Auch der Umstand, dass die Polizei sich während des ersten Aufenthalts der Kläger in Deutschland bei der Familie des Klägers zu 1 nur nach dessen Verbleib erkundigt hat, bekräftigt die Annahme, dass ausschließlich an diesem ein Verfolgungsinteresse besteht. Es besteht daher auch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin zu 2 bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan staatliche Verfolgungshandlungen befürchten müsste. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amts müssen rückgeführte und freiwillig zurückreisende aserbaidschanische Staatsangehörige wegen ihrer Asylanträge im Ausland nicht mit staatlichen Zwangsmaßnahmen rechnen (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt vom 22.02.2019, S. 17). Den vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich auch nicht entnehmen, dass Ehegatten von Regierungsgegnern in Sippenhaft genommen würden.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung besteht auch kein Anspruch auf Familienasyl. Nach § 26 Abs. 1 und Abs. 5 AsylG wird dem Ehegatten eines Flüchtlings ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn u.a. die Zuerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar ist. Da die Beklagte mit diesem Urteil erst verpflichtet wird, dem Kläger zu 1 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, liegt zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) noch keine unanfechtbare Zuerkennung vor. Eine teleologische Reduktion des § 26 Abs. 1 AsylG in den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht im selben Urteil über den

Schutzstatus des Stammberechtigten und der Familienangehörigen entscheidet, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts ("unanfechtbar") nicht in Betracht (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 05.02.2019 - A 3 S 2960/18 -, juris, Rn. 8 ff.). Eine insoweit bedingte Tenorierung zugunsten der Klägerin zu 2 scheidet aus, da dies mit dem Bestimmtheitsgebot und dem Erfordernis einer vollstreckbaren Formulierung nicht vereinbar wäre (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, Rn. 150 ff.; VG München, Urteil vom 19.11.2018 - M 5 K 16.33600 -, juris, Rn. 27 f.). Da die übrigen Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 AsylG erfüllt sind und Ausschlussgründe aus § 26 Abs. 4 und Abs. 6 nicht ersichtlich sind, wird der Anspruch der Klägerin zu 2 auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils entstehen.

Die Klägerin zu 2 hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als solcher gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Ausgehend von den obigen Ausführungen zur Flüchtlingseigenschaft droht der Klägerin zu 2 kein ernsthafter Schaden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sie bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan gefoltert würde oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre.

In der Person der Klägerin zu 2 liegen jedoch die Voraussetzungen des nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen liegt nach Satz 3 der Vorschrift nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Gem. § 60a Abs. 2c Satz 2 muss

der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60a Abs. 2c Satz 3).

Daran gemessen würde eine Abschiebung nach Aserbaidschan die Klägerin zu 2 einer erheblichen konkreten Gefahr für ihre Gesundheit aussetzen. Sie leidet seit mindestens drei Jahren an schweren psychischen Gesundheitsstörungen mit körperlichen Folgewirkungen. Der Gesetzgeber hat zwar in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass er eine PTBS-Erkrankung regelmäßig nicht für eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AsylG hält. Dies könne aber anders zu bewerten sein, wenn die Abschiebung zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zur Selbstgefährdung des Betroffenen führe (BT-Drs. 18/7538, S. 18). Auf der Grundlage des fachärztlichen Attestes vom 2020 und des persönlichen Eindrucks aus der mündlichen Verhandlung geht das Gerichts unter der Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls davon aus, dass vorliegend eine abweichend vom Regelfall zu behandelnde Konstellation vorliegt. Die vorgelegte Bescheinigung von Dr. I füllt sämtliche Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3. Insbesondere legt die Erstellerin die Methode der Tatsachenerhebung und die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes ausführlich dar. Zudem nennt sie die gestellten Diagnosen unter Angabe der jeweiligen ICD10-Nummer. Schließlich werden die Folgen und Auswirkungen der Erkrankung umfassend dargestellt. Aus der Bescheinigung ergibt sich in nachvollziehbarer Weise, dass die Klägerin zu 2 an einer besonders schweren Form der PTBS leidet, die trotz hochdosierter Medikation und regelmäßiger fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht in zufriedenstellender Weise gelindert werden konnte. Hinzu kommt, dass nicht lediglich eine PTBS, sondern auch eine schwere depressive Episode und eine andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung diagnostiziert wurden. Diese psychischen Gesundheitsstörungen haben auch körperliche Symptome wie Schwindel, Nacken- und Kopfschmerzen bis hin zu Taubheitsgefühlen in Schulter und

Oberschenkel zur Folge. Diese psychosomatischen Auswirkungen und die schweren psychopathologischen Symptome erforderten eine sechswöchige vollstationäre Behandlung. In der fachpsychiatrischen Behandlung hat die Klägerin Ruhe- und Todeswünsche geäußert. Sie habe nur deshalb derzeit keine konkreten Selbsttötungsabsichten, um ihren Sohn zu schützen. Aus den vorgenannten Umständen folgt, dass der psychische Gesamtzustand der Klägerin zu 2 unter Berücksichtigung der körperlichen Folgewirkungen eine schwerwiegende Erkrankung im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG darstellt.

Diese Erkrankung würde sich bei einer Abschiebung nach Aserbaidschan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wesentlich verschlechtern. Das fachärztliche Attest führt nachvollziehbar aus, dass eine Unterbrechung der vom 07.01.2020 psychotherapeutischen Behandlung psychiatrischen und eine sofortige Verschlechterung der Symptome zur Folge hätte. Das Gericht ist nach den glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Traumatisierung der Klägerin zu 2 ihren Ursprung während des zehnjährigen illegalen Aufenthalts in Russland hat, als sie ständig in der Angst lebte, nach Aserbaidschan abgeschoben zu werden. Als besonders belastenden Erlebnis trat Ende 2013 die Abschiebung und Verhaftung ihres Mannes hinzu. Sollte das von ihr über Jahre hinweg befürchtete Ereignis zur Wirklichkeit werden, ist von einer Verschlechterung des ohnehin äußerst labilen psychischen Zustands der Klägerin zu 2 auszugehen. In diesem Zuge ist eine Zuspitzung der körperlichen Symptome sowie eine Konkretisierung von Selbstgefährdungstendenzen nicht auszuschließen. Selbst für den Fall, dass die Klägerin zu 2 zeitnah nach einer Abschiebung professionelle Hilfe für ihre psychischen Erkrankungen suchen - was bereits aufgrund des allgemein geäußerten Misstrauens gegenüber dem System in Aserbaidschan unwahrscheinlich ist - und finden sollte, würde dies eine Verschlechterung ihrer Erkrankungen nicht verhindern können. Denn sogar in einer von der Klägerin zu 2 als sicher empfundenen Umgebung in Deutschland haben weder die Medikation noch die therapeutischen Behandlungen eine ausreichende Stabilisierung erreichen können. Da die Kläger zu 2 in Aserbaidschan unmittelbar und ständig mit einer Realisierung Verfolgungsängste konfrontiert wäre, könnten selbst Behandlungsmöglichkeiten eine wesentliche Verschlechterung ihrer Erkrankungen nicht vermeiden.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG ebenfalls erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung mehr, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil v. 08.09.2011 - 10 C 14.10 -, juris, Rn. 9).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO, § 159 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b AsylG. Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens sind nach den Grundsätzen der Baumbach'schen Formel auf die Beteiligten entsprechendem ihrem Obsiegen bzw. Unterliegen im jeweiligen Prozessrechtsverhältnis zu verteilen. Das Gericht gewichtet dabei die Klageanträge auf Flüchtlingszuerkennung, auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes sowie auf die Feststellung von Abschiebungsverboten jeweils mit einem Drittel.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts; des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe

des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Zehender

Beglaubigt:

Leins Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle